

## **VERORDNUNG ÜBER DEN MITTAGSTISCH** (vom 21. November 2019)

Die Einwohnergemeindeversammlung Bürglen,  
gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Gemeindeordnung<sup>1</sup>,  
beschliesst:

### **Artikel 1**      Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung bezweckt, allen Kindern der Bürgler Schulen und Kindergärten ein einfaches, ernährungsmässig sinnvolles Mittagessen anzubieten.

<sup>2</sup> Zudem vollzieht sie das Grundrecht der Rechtsgleichheit gegenüber Schülerinnen und Schülern mit weitem oder gefährlichem Schulweg.

### **Artikel 2**      Kosten                     a) Grundsatz

<sup>1</sup> Die Eltern haben grundsätzlich die vollen Kosten der Mittagsverpflegung ihrer Kinder zu bezahlen.

<sup>2</sup> Als volle Kosten gelten die effektiven Auslagen für den Verpflegungsdienst, namentlich die Kosten für das Menü sowie die Kosten für das Küchen- und Aufsichtspersonal.

<sup>3</sup> Der so errechnete Betrag wird auf den nächsten halben oder ganzen Franken auf- oder abgerundet.

### **Artikel 3**      b) Kosten für Kinder mit weitem oder gefährlichem Schulweg

<sup>1</sup> Für Kinder mit weitem oder gefährlichem Schulweg wird der Kostenbeitrag der Eltern wie folgt ermässigt:

- a) Die Eltern haben ein Drittel der vollen Kosten zu bezahlen.
- b) Zudem wird dieser Elternbeitrag wie folgt abgestuft:
  - 1. Für das erste Kind ist der ganze Drittel der vollen Kosten zu bezahlen;
  - 2. für das zweite und für jedes weitere Kind ist ein Sechstel der vollen Kosten zu bezahlen.

<sup>2</sup> Der Schulrat legt den Kreis der Kinder mit weitem oder gefährlichem Schulweg fest.

### **Artikel 4**      Vollzug

<sup>1</sup> Der Schulrat vollzieht diese Verordnung.

<sup>2</sup> Er erlässt ein Reglement über die Einzelheiten zum Mittagstisch, namentlich betreffend die Infrastruktur, die Öffnungszeiten, die An- und Abmeldungen, die Aufsicht, die Rechnungstellung und dergleichen.

### **Artikel 5**      Übergangsbestimmung zu Artikel 3

Der Elternbeitrag nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a beträgt für die Schuljahre 2019/2020 und 2020/2021 höchstens Fr. 3.–. Ab dem Schuljahr 2021 errechnet der Schulrat diesen Elternbeitrag nach den Vorgaben dieser Verordnung.

---

<sup>1</sup> Gemeindeordnung der Gemeinde Bürglen vom 21. November 2019 (GO).

**Artikel 6** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Im Namen der Gemeindeversammlung Bürglen

Die Präsidentin: Luzia Gisler

Der Gemeindegeschreiber: Stephan Huber